

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 19/19

Antragsteller: Gemischter Chor Wolfen-Sandersdorf
Projektbezeichnung: Chorauftritte und Konzerte 2019

Gesamtkosten des Projektes	2.070,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	2.070,00	Euro
beantragt:		
Honorar Chorleiter	1.860,00	Euro
Aufwandsentschädigung Solisten	120,00	Euro
Raummierte	90,00	Euro
Eigenmittel	207,00	Euro
Mittel vom Land	300,00	Euro
Stadt Bitterfeld-Wolfen	1.035,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	528,00	Euro (25,51 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 528,00 Euro (25,51 % von 2.070,00 Euro)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht 27.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01. Januar 2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet zum 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient zur Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung des LK, die zudem zu einer Bereicherung der Kulturlandschaft führt. Maßnahme Inhalt ist die Durchführung von mehreren Auftritten im Jahr und die Aufrechterhaltung der Arbeit des Chores durch regionale und überregionale Auftritte.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 2.070,00 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 25,51 v. H. schlägt die Verwaltung vor, eine Zuwendung i. H. v. 528,00 Euro zu gewähren.